



Rechtsanwaltstipp

02.09.2019

Gerichte verurteilen Daimler zu Schadenersatz im Diesel-Skandal - Kunden können rückabwickeln

Nachdem das Kraftfahrtbundesamt deutschlandweit den Rückruf von ca. 238.000 Fahrzeugen der Daimler AG angeordnet hat, weitet sich der Diesel-Abgasskandal auch auf die Daimler AG aus. Zunehmend sind Gerichte der Ansicht, dass die Daimler AG bei Dieselfahrzeugen unzulässige Abschaltvorrichtungen verwendet hat. Insbesondere das Landgericht Stuttgart hat Schadenersatzklagen von Diesel-Kunden bereits stattgegeben.

Urteile zu Gunsten von Kunden im Zusammenhang mit dem Abgasskandal sind zwischenzeitlich eigentlich keine Besonderheit mehr. In der Vergangenheit haben bereits eine Vielzahl von Gerichten den Geschädigten des Abgasskandals Schadenersatz zugesprochen. Die meisten Urteile richteten sich in der Vergangenheit jedoch gegen die Hersteller der Volkswagen Gruppe. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Volkswagen-Mitarbeiter die Manipulationen in der Vergangenheit offen eingestehen mussten. Im Gegensatz dazu lautet das Mantra der Daimler AG, dass dort nicht betrogen werde. Vor diesem Hintergrund ist es umso bemerkenswerter, dass durch erste Urteile die Tür für Schadenersatzzahlungen für betroffene Kunden der Daimler AG ein Stück weiter aufgestoßen worden ist.

Bereits mit Urteil vom 17.01.2019 (Az. 23 O 178/18) hat das Landgericht Stuttgart Ansprüche der Kläger auf Schadenersatz gegen die Daimler AG bestätigt. Das Landgericht Stuttgart spricht in dem vorgenannten Urteil von einem besonders verwerflichen Charakter der Täuschung von Kunden, unter Ausnutzung des Vertrauens der Käufer in eine öffentliche Institution, nämlich das Kraftfahrtbundesamt, welches von der Daimler AG durch das Nicht-Offenlegen der unzulässigen Abschaltvorrichtung getäuscht worden sei. Kunden dürften naturgemäß davon ausgehen, dass erworbene Fahrzeuge vollständig mangelfrei sind und insbesondere den gesetzlichen Vorschriften genügen. Das ist bei den betroffenen Diesel-Modellen der Daimler AG nach Ansicht des Landgerichts Stuttgart jedoch gerade nicht der Fall. Bei dem betroffenen Motor wird mit dem sogenannten „Thermofenster“ die Abgasrückführung - bei der ein Teil des Abgases zurück in das Ansaugsystem des Motors geführt wird, und erneut an der Verbrennung teilnimmt - bei kühleren Temperaturen teilweise oder komplett zurückgefahren. Hierdurch steigen die Stickstoffemissionen erheblich an. Dem Urteil des Landgerichts Stuttgart zufolge kommt dieses „Thermofenster“ jedenfalls bei Temperaturen unter 7°C zum Einsatz. Bei einer Jahresdurchschnittstemperatur von 10°C befindet sich das „Thermofenster“ demnach nahezu im Dauerbetrieb. Dass eine solche Abschaltvorrichtung für den EU-Gesetzgeber erkennbar nicht als legal gelten sollte, liegt auf der Hand.

Die Daimler AG argumentierte zwar, dass das „Thermofenster“ notwendig sei, um einer „Versottung“ des Motors vorzubeugen. Dieses Argument ließ das Landgericht Stuttgart jedoch nicht gelten. Wenn die Abgasrückführung bereits bei 7°C reduziert werde, stelle dies bei den in der EU vorherrschenden Jahresdurchschnittstemperaturen nahezu einen durchgängigen Regelbetrieb dar, den der EU-Gesetzgeber zweifellos - auch nicht zum Zweck des Motorschutzes - als legal greifen lassen wollte.

Das Verhalten der Daimler AG im Zusammenhang mit der Entwicklung des „Thermofensters“ hält das Landgericht Stuttgart für sittenwidrig. Die Beweggründe zur Vornahme der Manipulation der Abgassteuerungssysteme sei, so das Gericht, entweder der Absicht der Erzielung eines höheren Gewinns geschuldet oder aber der Unfähigkeit, andernfalls keine zulässigen Motoren zu marktgerechten Preisen entwickeln zu können.

Besonders an den Gerichtsentscheidungen des Landgerichts Stuttgart im Zusammenhang mit der Abgasanlage ist, dass die Daimler AG von einem Gericht an ihrem Stammsitz verurteilt wurde. Denn grundsätzlich kann jeder Käufer eines mit einem solchen Motor ausgestatteten Diesel-Fahrzeugs der Daimler AG vor dem Landgericht Stuttgart klagen und sich so auf die verbraucherfreundliche Rechtsprechung dieses Gerichts stützen.

Aber auch andere Landgerichte haben Diesel-Kunden der Daimler AG in der Vergangenheit bereits Schadenersatzansprüche zugesprochen. So haben im Jahr 2018 die Landgerichte Hanau und Karlsruhe die Daimler AG in zwei Fällen zu Schadenersatzzahlungen verurteilt. Das Landgericht Hanau hat die Daimler AG bereits mit Urteil vom 07.06.2018 (Az. 9 O 76/18) zur Rücknahme eines Mercedes Vito verurteilt. Außerdem ist die Daimler AG verpflichtet worden, dem Kunden den Kaufpreis i.H.v. 59.500,00 € zurückzuzahlen. Besonders an der Entscheidung des Landgerichts Hanau ist, dass die vom Kaufpreis abzuziehende Nutzungsentschädigung für den Gebrauch des Fahrzeugs sich in dem entschiedenen Fall kaum ausgewirkt haben dürfte. Denn das Gericht entschied, dass der zurückzuzahlende Kaufpreis seit dem ersten außergerichtlichen Einigungsversuch mit 4 % zu verzinsen sei. Damit dürfte zumindest ein Teil der zu zahlenden Nutzungsentschädigung „kompensiert“ worden sein.

Insgesamt sind die Urteile gegen die Daimler AG im Zusammenhang mit dem Abgasskandal als Stärkung der Rechte von Kunden zu sehen. Käufern von betroffenen Diesel-Pkw der Daimler AG wird die Möglichkeit eröffnet, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Jörg Neuhaus

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht